

Regeln für HZDR-Nachwuchsgruppen

HZDR-Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftler*innen und sollen die Möglichkeit bieten, sich für die Berufung in eine wissenschaftliche Leitungsposition innerhalb und außerhalb des HZDR zu qualifizieren.

1. Die Laufzeit der HZDR-Nachwuchsgruppen wird zunächst auf drei Jahre befristet. Nach den ersten drei Jahren findet eine Zwischenevaluierung (Punkt 7) statt. Danach besteht die Option, die Nachwuchsgruppe auf fünf Jahre zu verlängern oder die Möglichkeit auf Tenure-Track, wenn die Kandidat*innen während der Laufzeit herausragende Leistungen erbracht haben. Hierzu zählt zum Beispiel das Einwerben von bedeutenden Drittmittelprojekten (DFG, BMBF, Freistaat Sachsen, EU,...), Wissens- und Technologietransfer-Erfolge sowie die Publikationstätigkeit. Nach fünf Jahren erfolgt die Abschlussevaluierung der HZDR-Nachwuchsgruppe.
2. Durch eine öffentliche themenoffene HZDR-Ausschreibungen am 1. September (Bewerbungsfrist 1. November eines Jahres), können sich Kandidat*innen, bei denen die Fördervoraussetzungen (Punkt 3) erfüllt sind, über die Institutsleitung auf eine HZDR-Nachwuchsgruppe bewerben. Die Auswahl der Gruppen erfolgt spätestens vier Wochen nach der Bewerbungsfrist durch eine interne Kommission unter dem Vorsitz des wissenschaftlichen Direktors und unter Miteinbeziehung der zuständigen Institutsleitung. Pro Ausschreibungsrunde wird höchstens eine neue HZDR-Nachwuchsgruppe neu eingerichtet. Die neue Nachwuchsgruppe kann ihre Arbeit mit dem Datum der Ernennungsurkunde des Vorstands oder bis zu sechs Monate danach beginnen.
3. Zum Leiter einer HZDR-Nachwuchsgruppe können Wissenschaftler*innen bis maximal sechs Jahre nach Abschluss ihrer Dissertation berufen werden, die ihre Fähigkeit zur selbständigen Forschung durch wesentliche wissenschaftliche Leistungen, die über die Dissertation hinaus gehen wie z. B. Publikationen, Betreuung von Abschlussarbeiten, erfolgreiches Einwerben von Drittmitteln und Patente nachgewiesen haben und deren Arbeitsprogramm dem strategischen Interesse des HZDR entspricht.
4. Kinderbetreuungszeiten werden analog den DFG-Regeln mit bis zu zwei Jahren pro Kind fristverlängernd angerechnet.
5. Einzureichende Bewerbungsunterlagen: Skizze des geplanten wissenschaftlichen Arbeitsprogramms (ca. fünf Seiten) mit jeweils einem Abschnitt zur geplanten Transferstrategie und der möglichen Anbindung an eine Universität (Lehrverpflichtungen), CV, Publikationsliste, Patente sowie mindestens einem Empfehlungsschreiben.
6. Die Leiter*innen der HZDR-Nachwuchsgruppe sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit thematisch an ihr jeweiliges Institut gebunden und unterliegen keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten. Mit den jeweiligen Institutsdirektor*innen sollen individuelle, messbare Zielvereinbarungen wie z. B. Anzahl von Veröffentlichungen, Drittmittelinwerbungen und das Einbringen in die Aus- und Weiterbildung von Studierenden in Form von Praktika und/oder Lehre vereinbart werden. Die Institutsleitung unterstützt die Nachwuchsgruppenleiter*innen bei der Anbindung an die betreffende Universität (Lehre, TUD Young Investigator Status).
7. Nach drei Jahren erfolgt eine Zwischenevaluierung der HZDR-Nachwuchsgruppe durch eine interne Kommission unter Vorsitz des Wissenschaftlichen Direktors. Hierfür werden mindestens zwei externe Fachgutachten im Vorfeld angefordert. Sofern die Kommission dies empfiehlt, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe um zwei Jahre verlängert werden. Die Durchführung der Zwischenevaluierung ist in Anlage 1 geregelt. Falls eine Fort-

führung der Gruppe nicht empfohlen wird, soll eine Folgeanstellung an dem betreffenden Institut für die Laufzeit von sechs Monaten erfolgen.

8. Die Institute verpflichten sich, der HZDR-Nachwuchsgruppe die für die Ausführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Personal- und Sachausstattung der HZDR-Nachwuchsgruppe wird nach der Gründung im Einvernehmen mit den zuständigen Institutsdirektor*innen über einen Vorstandbeschluss geregelt. Die Ausstattung der HZDR-Nachwuchsgruppe sieht die Stelle der NG-Leitung, einen Doktoranden, einen Postdoktoranden sowie 25 T€ pro Jahr an Sachmitteln vor, wobei die maximale Förderung durch den Vorstand 120 T€ p.a. beträgt.
9. Die Institute verpflichten sich zur Weiterbeschäftigung der Doktorand*innen der HZDR-Nachwuchsgruppe um mindestens sechs Monate bis zur Einreichung der Promotionsarbeit, unabhängig vom Evaluierungsergebnis. Die Mitarbeiter der HZDR-Nachwuchsgruppe werden nach Auswahl und Vorschlag des Nachwuchsgruppenleiters im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor durch den Vorstand des HZDR eingestellt und entlassen.
10. Die Leiter*innen der HZDR-Nachwuchsgruppe entwerfen jährlich den Haushaltsvoranschlag für ihre Gruppe und legen ihn den zuständigen Institutsdirektor*innen vor. Die Leiter*innen der HZDR-Nachwuchsgruppe erhalten die administrative Budget- und Personalverantwortung über ihre Gruppe. Zur Unterstützung soll es regelmäßige Feedback-Gespräche mit der jeweiligen Führungskraft geben.
11. Um die Expertise im Bereich Führung, Management und Mitarbeiterführung zu stärken, soll für die Leiter*innen der HZDR-Nachwuchsgruppen die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen wie z. B. an der Helmholtz-Akademie für Führungskräfte oder an der Graduiertenakademie der TU Dresden verpflichtend sein.
12. Den Leiter*innen der HZDR-Nachwuchsgruppe soll die Teilnahme an wissenschaftlichen Besprechungen wie z. B. Abteilungsleitertreffen oder Strategieworkshops ermöglicht werden.
13. Die Nutzung der Einrichtungen des HZDR durch die HZDR-Nachwuchsgruppe erfolgt nach den am HZDR hierfür geltenden Regelungen.